

## **Auszug aus der Schweizerischen Lebensmittelverordnung**

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen
5. Kapitel: Angaben über Lebensmittel (Kennzeichnung)
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 22a Produktionsland :

1. Ein Lebensmittel gilt als in der Schweiz produziert, wenn es hier :
  - a vollständig erzeugt wurde, oder
  - b genügend bearbeitet oder verarbeitet worden ist.
2. Als vollständig in der Schweiz erzeugt gelten:
  - .....
  - b pflanzliche Erzeugnisse, die hier geerntet worden sind
  - .....
3. Als in der Schweiz genügend bearbeitet oder verarbeitet gilt ein Lebensmittel, wenn es in einer Weise bearbeitet worden ist, dass es hier seine charakteristischen Eigenschaften . . . erhalten hat.
4. Besteht die Gefahr, dass die Konsumentinnen oder Konsumenten aufgrund der Angabe des Produktionslandes des Lebensmittels getäuscht werden könnten über das Produktionsland wesentlicher Rohstoffe oder Zutaten des betreffenden Lebensmittels, so ist anzugeben, aus welchen Ländern diese Rohstoffe oder Zutaten stammen.



## **Auszug aus der Rohstoffdeklarationsverordnung**

Art. 1 Grundsatz :

1. Das Produktionsland von Rohstoffen in Lebensmitteln ist im Verzeichnis der Zutaten des Lebensmittels (Art. 28 LMV) anzugeben, wenn:
  - a der Anteil des Rohstoffs am Enderzeugnis mehr als 50 Massenprozent beträgt;
  - b das Produktionsland des Rohstoffs nicht mit dem für das Lebensmittel angegebenen Produktionsland übereinstimmt; und
  - c in der Sachbezeichnung oder der übrigen Kennzeichnung des Lebensmittels ein Hinweis enthalten ist, der darauf schliessen lässt, dass der Rohstoff aus dem Land stammt, das als Produktionsland des Lebensmittels angegeben wird.

Erläuterung :

Gestützt auf Abs.1 ist bei mit „Produktionsland Schweiz“ gekennzeichnetem „Zugerkirsch“ künftig auf die Herkunft der Hauptrohstoffe (d.h. der Kirschen) hinzuweisen, wenn diese nicht aus der Schweiz stammen.

